

Betreff

Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturrings Steinbergkirche e.V.

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

02.03.2020

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

08.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Amtskulturring Steinbergkirche besteht seit 1993. Die eigentliche Trägerschaft für die Bildungseinrichtung liegt bei einem Verein, dessen Mitglieder die 6 amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sind. Weitere Mitglieder gibt es aus den Bereichen Kirche, Feuerwehr, Schulen sowie Vereine und Verbände.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss bis Ende des Jahres 2014 beschränkte sich ausschließlich auf die Entscheidung über die Finanzierung einer Personalstelle mit 12,5 Stunden pro Woche im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts.

Die vom Amtsausschuss am 04.06.2014 beschlossene und für die Gemeinden maßgebliche Rückübertragung "Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015" wurde einstimmig von allen Gemeinden angenommen bzw. zur Kenntnis genommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Eine entsprechende Vereinbarung ab dem 01.01.2020 ist nun zu schließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturrings Steinbergkirche e.V. in der vorgelegten und beratenen Fassung.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Amtskulturring

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup, jeweils vertreten durch die/den Bürgermeister/in, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Ahneby vom ..., Esgrus vom ..., Niesgrau vom ..., Steinberg vom ..., Steinbergkirche vom ... und Sterup vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) geschlossen:

Vorbemerkung:

Der Amtskulturring Steinbergkirche besteht seit 1993. Die eigentliche Trägerschaft für die Bildungseinrichtung liegt bei einem Verein, dessen Mitglieder die 6 amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sind. Weitere Mitglieder gibt es aus den Bereichen Kirche, Feuerwehr, Schulen sowie Vereine und Verbände.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss bis Ende des Jahres 2014 beschränkte sich ausschließlich auf die Entscheidung über die Finanzierung einer Personalstelle mit 12,5 Stunden pro Woche im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts. Die vom Amtsausschuss am 04.06.2014 beschlossene und für die Gemeinden maßgebliche Rückübertragung „Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015“ wurde einstimmig von allen Gemeinden angenommen bzw. zur Kenntnis genommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Eine entsprechende Vereinbarung ab dem 01.01.2020 ist nun zu schließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt Geltinger Bucht hat mit Beschluss des Amtsausschusses vom 04.06.2014 gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindliche Aufgabe „Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015“ mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup zurück übertragen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

(2) Die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Aufgabe der finanziellen Förderung des Amtskulturrings für

- die Finanzierung der Personalkosten der Geschäftsführung
- die technische Ausstattung

Sie verpflichten sich, den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzierungsbedarf der Einrichtung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 15.000 € (für alle Gemeinden zusammen) aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Der Anteil jeder Gemeinde errechnet sich nach der Finanzkraft entsprechend den Berechnungsgrundlagen für die Amtsumlage.

§ 2 Verfahren und Finanzierung

(1) Im Interesse einer praktikablen Aufgabenerfüllung erklärt sich die Gemeinde Steinbergkirche bereit, nach außen als Aufgabenträger aufzutreten und die laufenden Kosten aus ihrem Haushalt zu übernehmen.

(2) Die anfallenden Kosten tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.

(3) Das Amt wird für die Gemeinde Steinbergkirche die im laufenden Kalenderjahr angefallenen Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach dem 30.11.2025 mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Steinbergkirche, den

Gemeinde Ahneby

(Bürgermeister)

Gemeinde Esgrus

(Bürgermeister)

Gemeinde Niesgrau

(Bürgermeister)

Gemeinde Steinberg

(Bürgermeister)

Gemeinde Steinbergkirche

(Bürgermeister)

Gemeinde Sterup

(Bürgermeisterin)